

# Erfahrungen mit der Bewertung von Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-VP - Implikationen für die UH-RL



-Vortrag am 04.04.2005 in Berlin -

vgl. auch Bernotat (2003): FFH-Verträglichkeitsprüfung –  
Fachliche Anforderungen an die Prüfungen nach  
§ 34 und § 35 BNatSchG. UVP-report, Sonderheft zum  
UVP-Kongress 12.-14.6.2002, Hamm, S. 17-26.

**B** **N**

 **BUNDESAMT  
FÜR NATURSCHUTZ**

FG: Eingriffsregelung,  
Verkehrswegeplanung  
- Dirk Bernotat -



*Beratung*

*Förderung*

*Vollzug*

*Forschung*

*Information*



# Die Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP

## Einleitung

- ◆ Die FFH-VP ist ein anspruchsvolles Naturschutzinstrument
  - bioökologische, planungsmethodische und rechtliche Anforderungen
- ◆ Zwar sektoral auf die Natura 2000-Gebiete ausgerichtet,
  - dort aber sehr wirksam
- ◆ Schlüsselfrage: Erheblichkeit von Beeinträchtigungen
- ◆ Parallelen und Unterschiede zur Erheblichkeit im Rahmen der UH-RL

# FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 (1-2) BNatSchG

## FFH-Verträglichkeitsprüfung

„Kann ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen?“

### 1. Prüfgegenstand einer FFH-VP

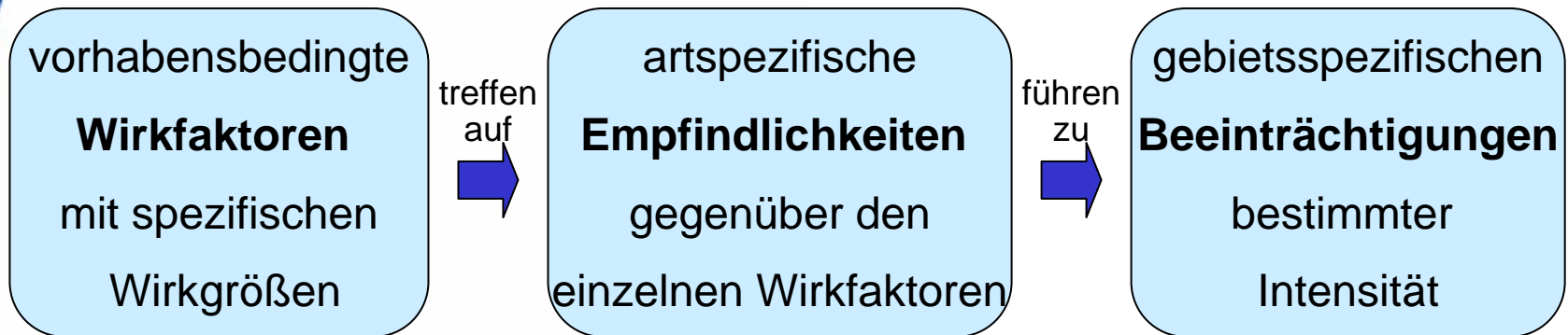
#### **a) Erhaltungsziele / b) maßgebliche Bestandteile**

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten
- Arten nach Anhang II FFH-RL + Vogelarten VS-RL einschließlich ihrer Habitate
- + Standortfaktoren (Böden, Grundwasserstände ...), Strukturen, räumlich-funktionale Beziehungen etc., die für o.g. Lebensräume / Arten von Bedeutung sind

# FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 (1-2) BNatSchG

## 2. Wirkungsprognose / Beeinträchtigungsermittlung

### a) Grundprinzip



# FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 (1-2) BNatSchG

## 3. Bestimmung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

- a) Methodische Parallelen z.B. zur Eingriffsregelung, aber:
- b) Eigenständige Bestimmung nach FFH-Maßstäben
- c) Immer nur einzelfallbezogen möglich (nicht projekt-, sondern gebietsbezogener Blickwinkel)
- d) Kriterien: z.B. Umfang, Dauer, Intensität, Schwere der Beeinträchtigung
- e) Problem:  
nachvollziehbare Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle im konkreten Fall

# FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 (1-2) BNatSchG



## 11 Grundsätze der Bewertung der Erheblichkeit

1. Hinreichende Beeinträchtigungswahrscheinlichkeit genügt
  - ❖ bei UH-RL z.B. bei Langfristfolgen relevant
2. Bezugsraum ist immer das konkrete Natura 2000-Gebiet
  - ❖ bei UH-RL differenzierter
3. Jede einzelne erhebliche Beeinträchtigung einer Art oder eines Lebensraums führt zur Unverträglichkeit
  - ❖ bei UH-RL vmtl. vergleichbar
4. Kohärenzsicherungs-/Ausgleichsmaßnahmen  
=> nicht geeignet, die Erheblichkeit mit zu bestimmen
  - ❖ UH-RL anders konzipiert, methodisch aber einige Parallelen zu Sanierungsmaßnahmen

# FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 (1-2) BNatSchG



5. Direkte Flächeninanspruchnahme / Überbauung von geschützten Lebensräumen ist i.d.R erheblich
- a) = Vollverlust aller bioökologischer Funktionen (in Gebieten + in geschützten Beständen) => grundsätzlich erheblich
- b) Ausnahmen höchstens bei sehr eng definierten Bagatell-Konstellationen vorstellbar?
- c) Keine Kompensation für „nicht erhebliche“ Beeinträchtigungen  
=> stete Verkleinerung + schleichende Zerstörung



# F+E-Vorhaben

## F+E-Vorhaben im Auftrag des BfN

„Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“

Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft:

- **PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE + UMWELT GmbH, Hannover**
- **Arbeitsgruppe Tierökologie und Planung, Filderstadt**
- **Prof. Dr. Giselher Kaule, ILPOE Universität Stuttgart**
- **Ministerialrat a.D. Rechtsanwalt Dr. jur. Erich Gassner, Bonn**



## Ergebnisse des F+E-Vorhabens

### A: Endbericht / Leitfaden (<http://www.bfn.de/03/030307.htm>)

- Klärung des rechtlichen Rahmens
- Methodische fachliche Grundlagen + Maßstäbe
- [Konventionsvorschläge zur Erheblichkeit bei LT/Arten](#)
- Charakteristische Praxisbeispiele

### B: Datenbank / Fachinformationssystem „FFH-VP-Info“

- Projekttypen (ca. 140)
- Wirkfaktoren (36)
- Lebensraumtypen (87)
- Arten (68 FFH-Tierarten, 25 Vogelarten)
- Literatur

# FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 (1-2) BNatSchG



## 6. Beeinträchtigungen von außen können erheblich sein

- ❖ Nähr- oder Schadstoffeinträge
- ❖ Lärmwirkungen, Lichtwirkungen
- ❖ Grundwasserabsenkung
- ❖ anthropogene Störung

### Beispiele:

- Stoffeinträge durch eine Kläranlage
- Grundwasserabsenkung bei grundwasserabhängigen Lebensraumtypen

# FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 (1-2) BNatSchG

## 7. Zerschneidungswirkungen zwischen Gebiet und Umgebung bzw. zwischen Gebieten können erheblich sein

- ❖ Teilhabitate außerhalb des Natura 2000-Gebiets  
z.B. Greifvögel  
z.B. Fledermäuse
- ❖ Funktionale Beziehungen zwischen Gebieten  
z.B. mobile Arten wie Luchs, Fischotter, Gänse  
z.B. Amphibien (u.a. Metapopulationen)



## 9. Beeinträchtigung der Wiederherstellungs-/ Entwicklungsziele

- ❖ Die Verhinderung der Entwicklung/Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustand ist erheblich
- ❖ Beispiele:
  - Wehrbau in Fließgewässer verhindert angestrebte Renaturierung / Wiederbesiedelung
  - Bebauung von Flächen mit Entwicklungspotenzial für bestimmte Lebensraumtypen

# FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 (1-2) BNatSchG

## 10. Beeinträchtigungen können auch erst im Zusammenwirken erheblich werden

- ❖ Vorhaben gleichen oder unterschiedlichen Typs
- ❖ Projekte oder Pläne
- ❖ Abgeschlossene oder parallel geplante Vorhaben
- ❖ Gleiche oder unterschiedliche Wirkprozesse
- ❖ Additiv oder synergistisch

# FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 (1-2) BNatSchG

## 11. Temporäre Beeinträchtigungen/Schädigungen

- ❖ In FFH-RL v.a. baubedingte Beeinträchtigungen, bei UH-RL vmtl. häufiger der Fall
- ❖ Anhang I UH-RL gibt einige Kriterien vor: ggf. nicht erheblich sind:
- ❖ Schädigungen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass Ausgangszustand oder gleichwertiger Zustand erreicht wird
  - Operationalisierungsbedarf
  - vgl. ggf. Eingriffsregelung

# Zusammenfassung / Fazit

- ◆ In beiden Richtlinien kommt der „Erheblichkeit von Beeinträchtigungen/Schädigungen“ eine wesentliche Rolle zu
- ◆ Inhaltlich und methodisch lohnt auch der Blick auf das etablierte Instrumentarium der Eingriffsregelung (v.a. bei Sanierungsmaßnahmen)
- ◆ Ausblick: Abstimmungs-/Operationalisierungsbedarf
  - Einheitliche Rechtsumsetzung in Praxis nur durch Konventionsbildung möglich
  - Je früher, desto besser